

Mitteilung des Senats vom 22. April 2008

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf für die Abfallgebührenordnung werden Gebührentatbestände für falsch befüllte Papiertonnen und für die Annahme von losem Restabfall an der Recyclingstation an der Blocklanddeponie eingeführt. Außerdem werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen an allen Recyclingstationen der Stadtgemeinde Bremen geschaffen sowie die Gebührenschnldnerschaft von Wohnungseigentumsgemeinschaften geändert.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 27. März 2008 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 639), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Werden in Papiertonnen andere Abfälle als Papier und Pappe eingefüllt, so dass der Inhalt der Papiertonnen dadurch als Restabfall entsorgt werden muss, wird für die Abfuhr

- | | |
|---|----------------|
| 1. eines 120-l-Behälters eine Gebühr von | 8,90 Euro, |
| 2. eines 240-l-Behälters eine Gebühr von | 17,25 Euro und |
| 3. eines 1100-l-Behälters eine Gebühr von | 58,50 Euro |
- erhoben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Deponie, Kompostierungsanlagen, Recycling-Stationen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren betragen bei der Benutzung der Recycling-Station Blocklanddeponie

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Selbstanlieferer von Restabfällen | |
| a) bei einer Menge bis zu 120 Litern | 10 Euro und |
| b) bei einer Menge bis zu 240 Litern | 20 Euro, |

2. für Selbstanlieferer aus Haushaltungen
für schadstoffhaltige Böden und
Baumaterialien über 1 m³ 8 Euro pro Anlieferung.

Die Auslagen, die durch die Entsorgung von Abfällen nach Nummer 2 durch Dritte entstehen, werden gesondert nach den anfallenden Auslagen erhoben.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gebühr beträgt bei der Anlieferung von Bauabfällen aus Haushaltungen bis zu 1 m³ bei den Recycling-Stationen der Stadtgemeinde Bremen 8 Euro pro Anlieferung.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft richtet sich nach dem Wohnungseigentumsgesetz.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zur Änderung der Abfallgebührenordnung

A. Allgemeines

Nach der letzten Änderung der Abfallgebührenordnung zum 1. Januar 2006 hat sich durch organisatorische Maßnahmen bei der Abfallentsorgung und die beabsichtigte Einführung neuer Gebührentatbestände Änderungsbedarf ergeben.

Im Zuge der Einführung der Papiertonnen sind verstärkt Falschbefüllungen mit Restabfall festgestellt worden. Analog der Regelung bei falsch befüllten Biotonnen, für deren Entsorgung bereits jetzt besondere Gebühren erhoben werden, soll eine entsprechende Gebühr auch für Papiertonnen eingeführt werden.

Nach den bestehenden ortsgesetzlichen Regelungen dürfen Restabfälle nur in den zugelassenen Behältern oder im Ausnahmefall mit amtlichen Abfallsäcken entsorgt werden. Eine Möglichkeit der Entsorgung mit amtlichem Abfallsack ist die Anlieferung bei den Recycling-Stationen der Stadtgemeinde. Die Annahme von Hausmüll in loser Form oder in anderen Säcken ist nicht zulässig. Diese häufig als kundenunfreundlich empfundene Regelung soll dahingehend geändert werden, dass an der Recycling-Station Blocklanddeponie die Annahme von losem Restabfall ermöglicht wird. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sollen die gebührenrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Außerdem ist eine Änderung der Gebührenordnung bezüglich der Annahme von Bauabfällen aus Privathaushalten notwendig, da sich die Anzahl der Annahmestellen für diese Abfallart erhöht hat.

Durch eine Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes hat sich darüber hinaus Änderungsbedarf in Bezug auf die Gebührensschuldnerschaft ergeben.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit dem Ausbau der Papiersammlung mittels Papiertonnen kommt es entsprechend der steigenden Zahl von Papiertonnen vermehrt zu Falschbefüllungen mit überwiegend Restabfall. Mit der neuen Gebührenregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten für die Leerung dieser Tonnen als Restabfall dem Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.

Die Neuregelung entspricht der Festsetzung für falsch befüllte Biotonnen in § 4 Abs. 3 der geltenden Gebührenordnung.

Zu Nummer 2:

Zu § 6 Überschrift:

Die Neufassung der Überschrift ist bedingt durch die nachfolgenden Änderungen. Sie hat lediglich redaktionellen Charakter.

Zu § 6 Abs. 3:

Nach § 27 Abfallortsgesetz kann die Stadtgemeinde neue Entsorgungsformen oder Entsorgungstechniken für bestimmte Entsorgungssysteme oder Gebiete mit zeitlich begrenzter Wirkung einführen und erproben. Im Rahmen dieser Ermächtigung haben die Bremer Entsorgungsbetriebe ab Mitte 2006 einen Modellversuch zur Annahme von losem Restabfall an der Recyclingstation Blocklanddeponie durchgeführt. Hierbei wurde die Menge des angelieferten Restabfalls mit Hilfe von 240-l-Gefäßen bemessen. Der Entgeltsatz wurde vom Entsorgungsbetriebsausschuss mit 10 Euro für 120 Liter und 20 Euro für 240 Liter festgesetzt.

Die Ergebnisse dieses Modellversuches zeigen:

- Die angebotene Form der Annahme wird von den Anlieferern durchweg positiv bewertet.
- Die Höhe des Entgelts wird durchweg akzeptiert.
- Es gibt durchschnittlich 20 Anlieferungen pro Tag.
- Die Erlöse aus der Anlieferung von losem Restabfall gleichen die rückläufigen Einnahmen aus dem Verkauf von amtlichen Abfallsäcken aus. Insgesamt ist die Maßnahme als kostenneutral zu betrachten.
- Der Aufwand für Logistik und Kundenbetreuung ist im Rahmen der bisherigen Kosten der Recycling-Station darstellbar.

Da die Entsorgung von Restabfall eine kommunale Pflichtaufgabe ist, sind für die o. a. Leistungen Gebührentatbestände zu schaffen. Die Gebühren basieren auf der Kostenkalkulation der Gebühren für die amtlichen Abfallsäcke und entsprechen dem bisher erhobenen Entgelt.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Gebührenordnung sieht in der aktuellen Fassung die Erhebung einer Gebühr für die Annahme von Bauabfällen an der Recycling-Station Blocklanddeponie vor. Inzwischen können Bauabfälle aus privaten Haushaltungen auch bei zwei weiteren Recycling-Stationen angeliefert werden. Es ist also erforderlich, den Gebührentatbestand auch auf die anderen Annahmestellen auszudehnen.

Zu § 6 Abs. 5:

Es handelt sich um die redaktionelle Folge der Neufassung von Absatz 4.

Zu Nummer 3:

Im März 2007 wurde das Wohnungseigentumsgesetz dahingehend geändert, dass jeder Wohnungseigentümer einem Gläubiger nur noch in dem Verhältnis seines Miteigentumsanteiles für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft haftet. Das ist für die Gebührensuldnerschaft von Interesse, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft gemeinsam Abfallgefäße nutzt. Für diesen Personenkreis entfällt in Zukunft die Gesamtschuldnerschaft.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

